

Informationsblatt zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

Präambel

Die HYPO-Bank Burgenland AG hat bezüglich der Nachhaltigkeit von Veranlagungen eine lange Historie und über die letzten Jahre eine umfassende Kompetenz in diesem Bereich aufgebaut. Nunmehr wird die Berücksichtigung dieses Themas, aufgrund seiner Wichtigkeit, auch vom Gesetzgeber reguliert. Im Folgenden dürfen wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichsten Neuerungen geben. Dieses Informationsblatt enthält für Sie daher Informationen zu

- den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit,
- inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und
- woran Sie erkennen können, in welchen Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

Wenn Sie eine Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei Ihrer Veranlagung wünschen, wird Ihr Berater noch einige ergänzende Fragen an Sie richten, um eine optimale Beratung zu gewährleisten.

1. Regulatorischer Rahmen

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.



Environment (E)
Umwelt, Ökologie



Social (S)
Arbeitsbedingungen,
Menschenrechte



Governance (G)
gute
Unternehmensführung

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die sogenannte "Offenlegungs-Verordnung" und die "Taxonomie-Verordnung" erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltige Investitionen" konkretisiert.

2. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge einer Anlageberatung und Portfolioverwaltung sind wir vor diesem Hintergrund als Anlageberater/Portfolioverwalter verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigen sollen.

Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- a) Sie präferieren "ökologisch nachhaltige" Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
- b) Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) "nachhaltige" Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungs-Verordnung.
- c) Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als "ökologisch nachhaltig" im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
- d) Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden Sie auf den Seiten 3-5.

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll, sowie welche Parameter (z.B. quantitative Werte) herangezogen werden sollen, um die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln. Derartige Parameter können etwa Indikatoren aus dem Umweltbereich (z.B. Energieintensität eines Unternehmens/einer Branche, CO₂-Fußabdruck usw.) oder Indikatoren aus dem gesellschaftlichen Bereich (z.B. Gender-Diversity im Vorstand, Umgang mit kontroversen Waffen usw.) sein.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Offenlegungs-Verordnung, Taxonomie-Verordnung und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

Erläuterung zu Pkt a) "ökologisch nachhaltige" Investitionen gem. Taxonomie-Verordnung

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als "ökologisch nachhaltig", wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei **sechs Umweltziele**:

(1) Klimaschutz:

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

(2) Anpassung an den Klimawandel:

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

(3) Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:

Hierzu zählt beispielsweise der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.

(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:

Darunter versteht man beispielsweise „Recycling“ oder auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.

(5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:

Hierzu zählt z.B. Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

(6) Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme:

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Erläuterung zu Pkt b) "nachhaltige" Investitionen gem. Offenlegungs-Verordnung

Diese Option betrifft Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten gemäß der sogenannten Offenlegungs-Verordnung Sie können ihr Geld so in Finanzinstrumente anlegen, die andere bzw. weitere nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten umfassen. Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten tragen zur Erreichung eines

- → Umweltziels bei (gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft), **oder**
- sozialen Ziels bei und erfasst insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen,

jeweils vorausgesetzt, dass

- die jeweiligen Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen **und**
- die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden (insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften).

Erläuterung zu Pkt c) Investitionen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

Diese Option betrifft Finanzinstrumente, welche die sogenannten PAIs (*Principal Adverse Impact* – die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Diese nachteiligen Auswirkungen werden im Wesentlichen durch verschiedene Indikatoren ausgedrückt, die sich beispielsweise auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) oder auf soziale Aspekte (z.B. geschlechterspezifische Dienstgefälle) beziehen.

Zum leichteren Verständnis haben wir für Sie die 64 Einzelkategorien der Verordnung in 8 Gruppen zusammengefasst. Wenn Sie hier anhand der Gruppen eine Auswahl treffen, werden wir Ihnen keine Produkte vorschlagen, welche eine negative Auswirkung auf die damit zusammengefassten Indikatoren haben. Wenn Sie hier keine Auswahl treffen, stehen ihnen sämtliche nachhaltigen Titel zur Auswahl.

3. Wie erkenne ich, ob eine Investition diesen Nachhaltigkeitskriterien entspricht?

Wir dürfen Ihnen als Anlageberater/Portfolioverwalter nur Investitionen empfehlen, die Ihren Präferenzen entsprechen. Dies gilt für alle Finanzinstrumente und auch konkret iZm den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer, bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten, und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihnen

Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt, ist:

„dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Art. 9)	Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben („dunkelgrüne“ Finanzprodukte – Art 9) – bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten am umfangreichsten.
„hellgrüne“ Finanzprodukte (Art. 8)	Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben („hellgrüne“ Finanzprodukte – Art. 8). Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.
Sonstige Finanzprodukte	Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen.

4. Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater/Portfolioverwalter bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung nur Finanzinstrumente bzw. treffen einschlägige Handelsentscheidungen in der Portfolioverwaltung, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als "nachhaltigkeitsneutral" ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Als Anlageberater/Portfolioverwalter beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z.B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten. Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen und. vergangene Entwicklung keine verlässlichen Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklung zulässt.

Dies ist eine Werbemitteilung der HYPO-Bank Burgenland AG, FN 259167d, Neusiedlerstraße 33, 7000 Eisenstadt, mit dem alleinigen Zweck der Information, die keinesfalls die rechtliche Beratung von Anlegern oder eine umfassende Risikoaufklärung ersetzt. Icons: Plant und Handshake (Rubem Hojo), employee protection (ainul muttaqin)